



Sitzung vom

29. Juni 2021

Mitgeteilt den

1. Juli 2021

Protokoll Nr.

621/2021

Coronavirus (COVID-19) Aufhebung der Maskenpflicht an den öffentlichen und privaten Volksschulen ab Montag, 5. Juli 2021

1. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 (Prot. Nr. 1129/2020) hat die Regierung aufgrund der epidemiologischen Lage was folgt beschlossen:

Ab Mittwoch, 6. Januar 2021, bis auf Weiteres gilt an den öffentlichen und privaten Volksschulen (Kindergarten, Primarschulen, Real- und Sekundarschulen sowie Sonderschulinstitutionen) auf dem gesamten Schulareal für alle Personen eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind:
 - a) Schülerinnen und Schüler (SuS) im Kindergarten und auf der Primarstufe;
 - b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind;
 - c) Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärztinnen/-ärzte begründete Ausnahmen von der Maskenpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen.

2. Mit Beschluss vom 9. Februar 2021 (Prot. Nr. 118/2021) hat die Regierung die in der Volksschule geltende Regelung zur Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I ab Donnerstag, 11. Februar 2021, aufgrund der epidemiologischen Lage auf die SuS der 5. und 6. Primarklasse ausgeweitet.

3. Mit Beschluss vom 6. April 2021 (Prot. Nr. 267/2021) hat die Regierung die Maskenpflicht für SuS der 5. und 6. Primarklasse an Schulen und Institutionen, die sich an den Schultestungen beteiligen, wieder aufgehoben. Dies vor dem Hinter-

grund der regelmässigen flächendeckenden Schultestungen und der im Kanton Graubünden stabilen epidemiologischen Lage.

4. Mit Beschluss vom 25. Mai 2021 (Prot. Nr. 477/2021) hat die Regierung die Maskenpflicht für SuS der Sekundarstufe I an Schulen und Institutionen, die sich an den Schultestungen beteiligen, aufgehoben. Gründe für diese Aufhebung der Maskenpflicht waren ebenfalls die regelmässigen flächendeckenden Schultestungen und die im Kanton Graubünden stabile epidemiologischen Lage.
5. Am 23. Juni 2021 hat der Bundesrat weitere Lockerungen ab Samstag, 26. Juni 2021, beschlossen. So hat er unter anderem die schweizweite Maskenpflicht in der Sekundarstufe II sowie die generelle Maskenpflicht am Arbeitsplatz aufgehoben.
6. Angesichts der im Kanton Graubünden verbesserten epidemiologischen Lage kann die Maskenpflicht auf dem Schulareal inklusive in den Unterrichtsräumen sowie in den Wohnbereichen der Institutionen der Sonderschulung an den öffentlichen und privaten Volksschulen nun für sämtliche Personen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) – unabhängig von der Beteiligung der Schule oder Institution an den Schultestungen – aufgehoben werden.

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sowie aufgrund der vorstehenden Ausführungen und auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Ab Montag, 5. Juli 2021, wird die Maskenpflicht an den öffentlichen und privaten Volksschulen auf dem gesamten Schulareal inklusive in den Unterrichtsräumen sowie in den Wohnbereichen der Institutionen der Sonderschulung aufgehoben.

2. Mitteilung: an alle Gemeinden; an alle Departemente; an die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt; an das Gesundheitsamt; an das Amt für Volksschule und Sport (auch zur Mitteilung an alle betroffenen Institutionen) sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin